

II-8295 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/146-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

3718/AB  
11. Jan. 1993  
zu 3761/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer, Regina Heiß und Kollegen haben am 11. November 1992 unter der Nr. 3761/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechte des Kindes als Patient gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Organisation einer bundesweiten Hauskrankenpflege ist ein wichtiges Anliegen, das im Zusammenhang mit dem Aufbau ergänzender Dienste wesentlich dazu beitragen kann, die gesundheitspolitische Forderung nach Abbau des Akutbereiches und Verlagerung eines Teiles der medizinischen Versorgung in den ambulanten Bereich umzusetzen. Ein Impuls in diese Richtung wurde durch die 50. ASVG-Novelle gesetzt, durch die die medizinische Hauskrankenpflege als Pflichtleistung der Krankenversicherung eingeführt wurde.

Das Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat im Auftrag meines Ressorts das Konzept eines flexiblen, an die regionalen Gegebenheiten anpassungsfähigen Modells eines Gesundheits- und Sozialsprengels erarbeitet. Im nächsten Halbjahr sind eine Reihe von Veranstaltungen geplant, in denen die Verantwortlichen

in den Ländern und Gemeinden und alle Interessierten Gelegenheit haben werden, Hilfestellung und Beratung bei der Umsetzung des Modells zu erhalten.

Durch die Errichtung von Gesundheits- und Sozialsprengeln wird die ambulante Betreuung - gerade auch der Bereich der Behandlung von Kindern - in zunehmendem Maß möglich sein.

Zu Frage 3:

Nach der Kompetenzverteilung der österr. Bundesverfassung fällt das "Rettungswesen" in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Länder (Art. 10 Abs. 1 Z 12 iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG). Die örtliche Gesundheitspolizei auf dem Gebiet des Rettungswesens ist den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen (Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG).

Das bedeutet, daß die Länder auf Grund des Kompetenztatbestandes "Rettungswesen" die gesetzlichen Vorgaben für die Einrichtung und Organisation des Rettungs- und Notarztdienstes zu geben haben.

Zu den Fragen 4 bis 6, 9 und 10:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Vollziehung in Spitalsangelegenheiten Landessache ist.

Das Grundsatzgesetz des Bundes (Krankenanstaltengesetz) sieht bereits seit langem vor, daß Krankenanstalten - neben der herkömmlichen Art der Betriebsform - anstaltsbedürftige Personen auch nur über Tag aufnehmen können (§ 6 Abs. 1 lit.b KAG). Ob die Länder im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege auch für ein entsprechendes Angebot tageschirurgischer Leistungen vorsorgen, ist mir nicht bekannt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Zahl der Betten in den Kinderstationen der vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten betrug bundesweit im Jahr 1991:

Kinderchirurgie Allgemein

Systemisierte Betten	459
Tatsächliche Betten	408

Intensivstation

Systemisierte Betten	17
Tatsächliche Betten	12

Eine Angabe der Zahl der Klassebetten bzw. der Zahl der Tage der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Kindern ist nicht möglich, da keine diesbezüglichen Daten vorliegen.

Zu Frage 11:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil keine derartigen Zahlen zur Verfügung stehen.

Zu den Fragen 12 und 13::

Zunächst ist festzuhalten, daß der Bund als Grundsatzgesetzgeber in § 11a Abs. 2 Krankenanstaltengesetz seit 1974 vorgeschrieben hat, daß die Krankenanstaltenträger für die Fortbildung des Krankenpflegepersonals Vorsorge zu treffen haben. Ich gehe davon aus, daß bei der Weiterbildung von Pflegepersonal auf Kinderstationen speziell auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Personengruppe der Kinder Bedacht genommen wird.

Im übrigen sieht der Entwurf der dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Novelle zum Krankenanstaltengesetz die Etablierung eines psychologischen Dienstes in bettenführenden Krankenanstalten vor. Ich erwarte mir davon einerseits auch eine Sensibilisierung des übrigen Personals für die psychologischen Belange der Patienten und somit auch ein verstärktes Eingehen des Pflegepersonals auf die Probleme der stationär aufgenommenen Kinder und deren Eltern.

Andererseits werden die Krankenanstaltenträger durch die Vorgaben im Krankenanstaltengesetz veranlaßt werden, Psychologen aufzunehmen und dadurch die fachpsychologische Betreuung der Patienten sicherzustellen.

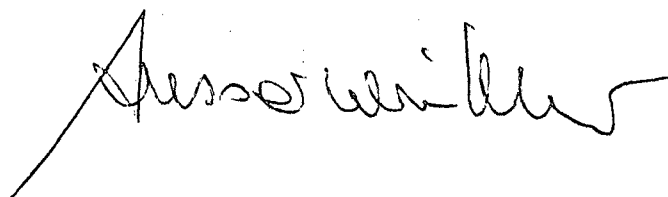
Konkrete Zahlen über fachpsychologische Fachkräfte in Kinderstationen stehen mir nicht zur Verfügung.

Zu Frage 14:

Grundsätzlich ist zunächst zu den Ausführungen in der Präambel der Anfrage zu bemerken, daß bei der Erstellung der österreichischen Patientenrechtscharta die Rechte des Kindes besonders berücksichtigt werden müssen, weil es sich um eine besonders schutzwürdige Patientengruppe handelt.

Nach dem Stand der Diskussion in der bei meinem Ressort eingesetzten Expertengruppe zur Ausarbeitung eines Entwurfes einer österr. Patientenrechtscharta wird den Rechten des Kindes als Patient ein eigener Abschnitt gewidmet werden, der auch auf das Recht auf Begleitung durch Eltern bzw. sonstige Vertrauenspersonen Bedacht nehmen wird.

Was die Frage der Einbindung von Selbsthilfegruppen bei der Erarbeitung der Patientenrechtscharta anlangt, habe ich nach meinem Amtsantritt veranlaßt, daß auch Patientenselbsthilfegruppen der Expertengruppe zur Ausarbeitung der österr. Patientenrechtscharta beigezogen werden. Aus praktischen Gründen ist es nicht möglich, alle in Österreich bestehenden Selbsthilfegruppen an der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Es sind daher die in verschiedenen Bundesländern bestehenden Dachverbände eingebunden, zu allen Sitzungen der Arbeitsgruppe geladen und haben Gelegenheit, sowohl schriftlich als auch in der Arbeitsgruppe ihre Vorstellungen einzubringen.



## BEILAGE

### Anfrage:

- 1) Strebt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Realisierung einer mobilen und bundesweiten Hauskrankenpflege für Kinder an, um das kranke Kind möglichst zu Hause zu versorgen und zu pflegen, einen Spitalsaufenthalt zu verhindern sowie eine Nachbehandlung nach einem möglichst kurzen Aufenthalt im Spital zu ermöglichen?
- 2) Wenn ja, wann ist mit der Realisierung zu rechnen?
- 3) Ist im Zusammenhang mit der Frage 1) daran gedacht, daß die Betreuung des Kindes zu Hause Hand in Hand mit der Einrichtung eines Notarztdienstes, der Rücksicht auf besondere Kinderbelange nimmt, geht?
- 4) Gibt es bundesweit Spitäler, die Tageschirurgien für Kinder anbieten und seit wann existieren sie?
- 5) Wenn ja: Welche chirurgischen Eingriffe können bei Tageschirurgien durchgeführt werden?
- 6) Wenn ja: Ist an eine Ausweitung der Kindertageschirurgien gedacht, um die bestehenden Ambulanzen zu entlasten?  
Wenn nein: Wann ist mit der Einführung dieser Tageschirurgien zu rechnen und wie ist die Finanzierung geplant?
- 7) Wie hoch ist bundesweit die Anzahl der Betten pro Kinderstation, und wie viele Betten sind davon als Klassebetten ausgewiesen?
- 8) Wie viele Tage umfaßt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des Kindes von 0 bis 6 Jahren, bzw. von 6 bis 14 Jahren im Spital?
- 9) Wie sind die tatsächlichen Begleitmöglichkeiten derzeit für Eltern?

- 10) Wie hoch ist der Prozentsatz der zu begleitenden Kinder in den einzelnen Kinderstationen bundesweit?
- 11) Wie viele Eltern-Kind-Zimmer gibt es österreichweit in den einzelnen Kinderstationen und wie hoch ist deren Auslastung?
- 12) Wird im Ausbildungs- und Weiterbildungsbereich des Pflegepersonals im bezug auf die psychologische Betreuung der Kinder und ihrer Eltern an Verbesserungen gedacht?  
Wenn ja: Welche konkreten Verbesserungen werden geplant?
- 13) Wie viele fachpsychologische Fachkräfte gibt es bundesweit im Spitalsbereich speziell für die Betreuung der Kinder in den einzelnen Kinderstationen?
- 14) Ist im Rahmen der Erarbeitung einer Patientenrechtscharta durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit der Einbindung von Selbsthilfegruppen zu rechnen?